

WICHTIGE FRAGEN RUND UM DIE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die

SolarWorld Inhaberschuldverschreibung 14(14-19) Serie 1017,
ISIN: DE000A1YCN14 / WKN: A1YCN1

(„SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2“)

der

SolarWorld Aktiengesellschaft i.L., Bonn

(„Emittentin“ oder „Gesellschaft“)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Erläuterung der Beschlussvorschläge.....	3
1. Warum müssen die Anleihegläubiger über die Verwendung der Zinnwald-Aktien beschließen?.....	3
2. Warum ist die vorgeschlagene Beschlussfassung über die Verwendung der Zinnwald-Aktien für die Anleihegläubiger vorteilhaft?.....	3
3. Wer ist qualifizierter Anleger gemäß § 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und wie weist er das nach?	4
4. Wie viele Zinnwald-Aktien werden jedem erwerbsberechtigten Anleihegläubiger pro Teilschuldverschreibung angeboten?	5
5. Was ist der „Wert der Zinnwald-Aktien“ im Zusammenhang mit dem Angebot?	5
6. Wie sieht der grobe Zeitplan nach Aufforderung zur Abstimmung aus?.....	6
7. Wann erhalte ich die Aktien?	6
8. Wann erhalte ich die Barauszahlung?	6
9. Was passiert mit Bruchteilen von Aktien?.....	6
10. Gibt es eine fixe Frist für die Annahme des Angebots oder kann sie nach individueller Absprache verlängert werden?	6
11. Kann von der Annahme des Angebots Abstand genommen werden oder ist sie unwiderruflich?	7
12. Darf man nach Erhalt der Aktien frei darüber verfügen, z.B. verkaufen?.....	7
13. Mit welchen Kosten ist im Rahmen der Veräußerung der Aktien zu rechnen?.....	7
14. Welche Rechtsgründe könnten einem Anspruch auf Auszahlung entgegenstehen?	7
15. Warum muss ein Beschluss über die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters gefasst werden?	8

II. Formalien und rechtliche Wirkung der Anleihegläubigerabstimmung	8
16. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?	8
17. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?9	
18. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig?	9
19. Was passiert, wenn das für eine Abstimmung ohne Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?	9
20. Was passiert, wenn das für die zweite Gläubigerversammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird oder die Mehrheit der Anleihegläubiger gegen die Beschlüsse stimmen?.	10
21. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?	10
22. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?	11
23. Gelten die Beschlüsse auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?.....	11

I. Erläuterung der Beschlussvorschläge

1. Warum müssen die Anleihegläubiger über die Verwendung der Zinnwald-Aktien beschließen?

Der Insolvenzverwalter der SolarWorld AG hat deren 50 % Beteiligung an der Deutsche Lithium GmbH an die Zinnwald Lithium plc. verkauft. Als Gegenleistung hat er unter anderem Aktien der Zinnwald Lithium plc. („**Zinnwald-Aktien**“) erhalten. Die Zinnwald-Aktien sollen zur Befriedigung besicherter Gläubiger verwendet werden. Auf die SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 entfallen 26.268.822 Zinnwald-Aktien. Diese Aktien wurden übergangsweise auf den zuständigen Gemeinsamen Vertreter übertragen, der nun entscheiden muss, ob er sie an die Anleihegläubiger der SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 („**Anleihegläubiger**“) verteilt oder zu deren Gunsten verwertet. Beide Wege haben verschiedene Vor- und Nachteile. Der Gemeinsame Vertreter ist zu dem Schluss gekommen, dass in seinen Augen eine Kombination aus beidem der beste Weg wäre. Er möchte diese Einschätzung den Gläubigern erläutern und ihre Zustimmung einholen, bevor er weitere Schritte unternimmt.

2. Warum ist die vorgeschlagene Beschlussfassung über die Verwendung der Zinnwald-Aktien für die Anleihegläubiger vorteilhaft?

Die Zinnwald-Aktien können nicht einfach an die Anleihegläubiger verteilt werden. Niemand kann gezwungen, Zinnwald-Aktien als Befriedigung seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 zu akzeptieren. Der gemeinsame Vertreter kann die Aktien den Anleihegläubigern nur anbieten. Für ein solches Angebot an sämtliche Anleihegläubiger wäre wahrscheinlich ein Wertpapierprospekt erforderlich. Das ist ein umfangreiches Dokument mit sämtlichen für potentielle Aktionäre der Zinnwald Lithium plc. relevanten Informationen über das Unternehmen und die Aktien, für dessen Erstellung erhebliche Kosten anfallen. Es ist unklar, wer diese Kosten tragen würde. Und es könnte auch unwirtschaftlich sein, diese Kosten überhaupt zu verursachen, d.h. die Kosten könnten im Verhältnis zum Wert der Aktien die auf einzelne Anleihegläubiger entfallen hoch sein.

Deshalb schlägt der gemeinsame Vertreter vor, die Zinnwald-Aktien nur denjenigen Anleihegläubigern anzubieten, die im Falle einer hypothetischen Verteilung aller auf die SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 entfallenden Zinnwald-Aktien an die Anleihegläubiger einen Anspruch auf eine Zuteilung von Zinnwald-Aktien im Wert von mindestens EUR 100.000,00 haben oder qualifizierte Anleger nach § 2 Wertpapierprospektgesetz sind. Ein solches Angebot an ausgewählte Anleihegläubiger ist prospektfrei möglich.

Diese ausgewählten Anleihegläubiger („**erwerbsberechtigte Anleihegläubiger**“) erhalten mit dem vorgeschlagenen Beschluss die Möglichkeit, die im Falle einer hypothetischen Verteilung der Zinnwald-Aktien an die Anleihegläubiger auf sie entfallenden Aktien tatsächlich zu

erwerben. Dabei werden immer nur ganze Zinnwald-Aktien übertragen, keine Teilansprüche. Solche „Spitzen“ werden im Wege der nachfolgend beschriebenen Verwertung mit abgegolten.

Anleihegläubiger, die auf diesem Wege Zinnwald-Aktien erwerben, müssen keinen Kaufpreis zahlen. Ihre Gegenleistung besteht darin, dass Ihre zur Insolvenztabelle angemeldeten Ansprüche aus der SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 in Höhe des Wertes der übertragenen Aktien als befriedigt gelten. Ein Wert, der nicht zur Tilgung sämtlicher Ansprüche ausreicht, wird dabei zunächst auf die Zinsen und dann auf die Rückzahlungspflicht angerechnet.

Wenn möglichst viele der erwerbsberechtigten Anleihegläubiger das Angebot annehmen, haben auch die nicht dazu berechtigten Anleihegläubiger einen Vorteil: Es müssen anschließend weniger Aktien gleichzeitig verwertet werden. Der Druck auf den Aktienkurs durch ein eventuelles Überangebot wird verringert.

Alle Zinnwald-Aktien, die nicht den erwerbsberechtigten Anleihegläubiger zustehen, oder die von diesen nicht angenommen werden, werden anschließend verkauft. Mit seinem Beschlussvorschlag erbittet der Gemeinsame Vertreter einen großen Spielraum hinsichtlich des Veräußerungszeitraums und der denkbaren Veräußerungswege. Auch das dient dazu, einen möglichen Druck auf den Aktienkurs zu vermeiden. Bei der marktschonenden Veräußerung wird sich der Gemeinsame Vertreter durch einen Finanzdienstleister unterstützen lassen. Die erzielten Veräußerungserlöse abzüglich aller Kosten, die vom Gemeinsamen Vertreter im Zusammenhang mit der Veräußerung von Zinnwald-Aktien, die auf die SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 entfallen, zu tragen sind und nicht vom Insolvenzverwalter der SolarWorld AG erstattet werden, wird der Gemeinsame Vertreter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen an die noch nicht befriedigten Anleihegläubiger auskehren.

3. Wer ist qualifizierter Anleger gemäß § 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und wie weist er das nach?

§ 2 Nr. 3 WpPG verweist zur Definition der qualifizierten Anleger auf Artikel 2 lit. e) Verordnung (EU) 2017/1129 (neue Prospektverordnung). Die gesetzlichen Definitionen umfassen vereinfacht unter anderem

- Institutionelle Anleger
- Große Unternehmen
- Pensionsfonds
- Versicherungsunternehmen
- Banken und sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- Fonds
- Sonstige Personen, die bestimmte gesetzlich vorgesehene Kriterien erfüllen aus denen sich ergibt, dass sie über ausreichende Erfahrung in der Anlage in Aktien verfügen.

Im Rahmen einer eventuellen Umsetzung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung erhalten die Gläubiger eine Information, wann und wie sie den Nachweis zu erbringen haben.

4. Wie viele Zinnwald-Aktien werden jedem erwerbsberechtigten Anleihegläubiger pro Teilschuldverschreibung angeboten?

Den erwerbsberechtigten Anleihegläubigern wird jeweils die Anzahl von Aktien angeboten, die ihnen im Falle einer (hypothetischen) vollständigen Verteilung aller auf die SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 entfallenden Zinnwald-Aktien an die Anleihegläubiger anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zustehen würde. Die einem Anleihegläubiger zustehende Aktienzahl wird jeweils auf ganze Aktien abgerundet.

Da insgesamt 26.268.822 Zinnwald-Aktien zu verteilen sind und die SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2 in 387.055 Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingeteilt ist, werden jedem erwerbsberechtigten Anleihegläubiger $26.268.822 : 387.055 = 67,8684476366408$ bzw. abgerundet 67 Zinnwald-Aktien für eine Inhaber-Teilschuldverschreibung angeboten. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen, werden die ihm zustehenden Aktienzahlen zunächst addiert und danach erst abgerundet, also z.B. bei 60 Teilschuldverschreibungen $60 \times 67,8684476366408 = 4.072,106858$ bzw. abgerundet 4.072 Zinnwald-Aktien (und nicht $60 \times 67 = 4.020$).

5. Was ist der „Wert der Zinnwald-Aktien“ im Zusammenhang mit dem Angebot?

Für die Bewertung der Zinnwald-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot, wird der Gemeinsame Vertreter einen Bewertungsstichtag einschl. Uhrzeit („**Record Date**“) unmittelbar vor Beginn der Angebotsfrist festlegen, den maßgeblichen Aktienkurs definieren (z.B. volumengewichteter Durchschnittskurs der bereits gehandelten Zinnwald-Aktien am AIM an den letzten zehn Handelstagen vor dem Record Date) und die Quelle (= Referenzseite) festlegen, aus der dieser Kurs entnommen werden soll. Der so ermittelte Wert wird vor Beginn der Angebotsfrist veröffentlicht und ist maßgeblich für die Erwerbsberechtigung mit Blick auf den Mindestwert von EUR 100.000,00 sowie für die Tilgungswirkung der Übertragung von Zinnwald-Aktien. Die Einzelheiten hierzu werden noch festgelegt. Wenn also z.B. der relevante ermittelte durchschnittliche Börsenkurs einer Zinnwald-Aktie GBP 0,30 ist und der relevante Wechselkurs GBP 0,85 zu EUR 1,00, dann würde sich ein relevanter Kurs von rd. EUR 0,35 ergeben. Das würde bedeuten, einem Anleger müsste ein Anspruch auf Lieferung von 283.333,33 Aktien zustehen. Das wäre wiederum der Fall, wenn der Anleger 4.175 Teilschuldverschreibungen hält. Dabei stellt der vorgenannte „Wert“ eine rechnerische Größe für Zwecke der Abwicklung dar, dies ist nicht der Betrag, den die Anleger im Rahmen einer Barauszahlung erhalten.

6. Wie sieht der grobe Zeitplan nach Aufforderung zur Abstimmung aus?

Ein konkreter Zeitplan für die Abwicklung steht noch nicht fest. Grob sind folgende Eckdaten angedacht:

- Erste Oktoberhälfte: Relevanter Zeitraum für die Ermittlung des Durchschnittskurses, um den rechnerischen Kurs für die Berechnung der EUR 100.000,00 Grenze festzulegen.
- Mitte Oktober: Record Date für die rückwirkende Kursfestlegung
- Mitte bis Ende November: Möglichkeit, das Wahlrecht auszuüben
- Ab Mitte November: Verwertung der weiteren Aktien

7. Wann erhalte ich die Aktien?

Sofern dem Anleihegläubiger Zinnwald-Aktien angeboten und übertragen werden sollen, muss der Anleihegläubiger ein Depot angeben und erhält die Aktien nach Ablauf der Angebotsfrist in sein Depot geliefert.

8. Wann erhalte ich die Barauszahlung?

Die Barauszahlung erfolgt nach der Verwertung aller Zinnwald-Aktien, die nicht den erwerbsberechtigten Anleihegläubigern zustehen oder die von diesen nicht angenommen wurden, und sobald alle vom Veräußerungserlös abzuziehenden Kosten feststehen. Es ist möglich, dass diese Verwertung einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen oder Monaten dauern wird, damit dies durch einen unabhängigen Finanzdienstleister im Interesse der Anleihegläubiger marktschonend möglich ist. Der gemeinsame Vertreter behält sich aber vor, schon früher Abschlagszahlungen vorzunehmen.

9. Was passiert mit Bruchteilen von Aktien?

Bruchteile von Zinnwald-Aktien, sogenannte Spitzen, werden nicht zugeteilt. Ein Handel mit Bruchteilen wird auch nicht organisiert. Insofern erfolgt eine Verwertung der Spitzen an Zinnwald-Aktien und Barausgleich.

10. Gibt es eine fixe Frist für die Annahme des Angebots oder kann sie nach individueller Absprache verlängert werden?

Vorausgesetzt dem Beschlussvorschlag unter TOP 1 wird zugestimmt, wird der gemeinsame Vertreter eine Frist setzen, innerhalb derer das Angebot angenommen werden kann.

Nach Ablauf der Frist können Anleihegläubiger wie jeder andere Investor entgeltlich über die Börse oder außerbörslich Zinnwald-Aktien erwerben. Aufgrund der anstehenden Verwertung der Zinnwald-Aktien, die nicht den erwerbsberechtigten Anleihegläubigern zustehen, oder die von diesen nicht angenommen werden, wird dort voraussichtlich ein ausreichendes Angebot verfügbar sein.

11. Kann von der Annahme des Angebots Abstand genommen werden oder ist sie unwiderruflich?

Die Annahme des Angebots ist unwiderruflich.

12. Darf man nach Erhalt der Aktien frei darüber verfügen, z.B. verkaufen?

Anleihegläubiger, die Zinnwald-Aktien übertragen erhalten, können über diese frei verfügen entsprechend der Börsenregelungen und gesetzlichen Regelungen sofern sie sich nicht vertraglichen Haltebeschränkungen unterwerfen.

Die Zinnwald-Aktien sind formal bereits in den Handel am Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Börse einbezogen, derzeit aber noch in physischen Urkunden verbrieft und noch nicht im Abwicklungssystem CREST eingebucht, was faktisch einen Börsenhandel ausschließt. Dies soll erst geändert werden, wenn die Gläubiger der jeweiligen Anleihe über die weitere Verwendung der ihnen zustehenden Zinnwald-Aktien beschlossen haben. Es ist geplant, dass dies vor bzw. parallel mit dem Angebot auf Erwerb der Zinnwald-Aktien erfolgt.

13. Mit welchen Kosten ist im Rahmen der Veräußerung der Aktien zu rechnen?

Sofern der gemeinsame Vertreter die Zinnwald-Aktien verkauft, entstehen insbesondere folgende Kosten:

- Kosten für Berater
- Kosten für Dienstleister, die den Verkaufsprozess unterstützen.

Eine Schätzung ist derzeit nicht möglich.

14. Welche Rechtsgründe könnten einem Anspruch auf Auszahlung entgegenstehen?

Das ist bewusst offen formuliert, weil viele verschiedene Konstellationen denkbar sind. Es könnte z.B. aufgrund einer Pfändung o.ä. streitig sein, wem der Auszahlungsanspruch zusteht, so dass der Gemeinsame Vertreter die Zahlung bis zu einer Klärung einbehält. Es könnten Zweifel auftreten, ob die Ansprüche aus einzelnen Schuldverschreibungen wirksam zur

Insolvenztabelle angemeldet sind. Es könnten Zweifel an der Identität des Anspruchsinhabers bestehen, banktechnische Probleme auftauchen, usw., usw.

15. Warum muss ein Beschluss über die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters gefasst werden?

Gemäß § 7 Abs. 6 SchVG hat die Anleihe-Emittentin die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger zu tragen. Das nutzt einem Gemeinsamen Vertreter, dessen Vergütungsanspruch erst nach Insolvenzeröffnung entsteht, allerdings wenig: Seine Vergütung zählt nicht zu den Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 54 InsO und ist in der Regel auch keine Masseverbindlichkeit i.S.v. § 55 InsO, die gem. § 53 InsO aus der Insolvenzmasse vorab zu befriedigen wäre. Der Gemeinsame Vertreter ist demnach Neugläubiger, dem die Anleihe-Emittentin nur nach Maßgabe des § 89 Abs. 2 InsO mit ihrem insolvenzfreien Vermögen haftet – falls es denn eines gibt.

Durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Gemeinsamen Vertreter, wie sie bisher bestand, kann eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO begründet werden, wenn die entsprechenden Kosten durch Vorteile ausgeglichen werden, die der Masse aus der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters entstehen.

Wenn der Gemeinsame Vertreter seine Tätigkeit fortsetzen soll, bleibt nur die Möglichkeit, seine Vergütung aus den im Insolvenzverfahren erzielten quotalen Befriedigungsleistungen auf Kapitalrückzahlungs- und/oder Zinsansprüchen der Anleihegläubiger zu finanzieren. Darüber soll beschlossen werden.

II. Formalien und rechtliche Wirkung der Anleihegläubigerabstimmung

16. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?

Gemäß § 11 Abs. 1 der Anleihebedingungen können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich, insbesondere durch das Schuldverschreibungsgesetz vom 5. August 2009 (SchVG) zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger können gemäß der Anlage P Abschnitt B der Anleihebedingungen auch in einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden.

Bei einer Abstimmung ohne Versammlung handelt es sich um die im Vergleich zu einer Präsenzversammlung organisatorisch und kostenseitig günstigere Alternative – nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Anleihegläubiger, die eine unter Umständen weite Anreise auf sich nehmen müssten. Auch wird dies den Hygieneregulungen der Corona-Pandemie vollständig gerecht.

17. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Die Abstimmung erfolgt im Rahmen einer sogenannten Abstimmung ohne Versammlung, die am Donnerstag, den 9. September 2021 (0:00 Uhr) beginnt und am Montag, den 13. September 2021 (24:00 Uhr) endet. Es zählen nur die Stimmen, die innerhalb des Abstimmungszeitraums mit dem vorgesehenen Stimmabgabeformular beim Abstimmungsleiter eingehen.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

G&P GmbH & Co. KG
- Abstimmungsleiter -
"SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2: Abstimmung ohne Versammlung"
c/o One Square Advisors GmbH
Theatinerstr. 36, 80333 München
Tel.: +49 (0) 89 15 98 98 0
Fax: +49 (0)89 159898 22
E-Mail: solarworld@onesquareadvisors.com

18. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig?

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG dann gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (Quorum). Die Gläubiger entscheiden nach § 11 Abs. 3 der Anleihebedingungen mit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

19. Was passiert, wenn das für eine Abstimmung ohne Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?

Sollten weniger als 50% der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der vom 9. bis 13. September 2021 stattfindenden Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen, ist die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird eine sog. zweite Gläubigerversammlung als Präsenzversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Das Datum für eine mögliche zweite Gläubigerversammlung wird den Anleihegläubigern zeitnah nach der Abstimmung ohne Versammlung mitgeteilt.

20. Was passiert, wenn das für die zweite Gläubigerversammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird oder die Mehrheit der Anleihegläubiger gegen die Beschlüsse stimmen?

Die zweite Versammlung ist grundsätzlich unabhängig von einem Quorum beschlussfähig. Für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden aber mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Nach Einschätzung des Gemeinsamen Vertreters erfordern die vorgeschlagenen Beschlüsse keine qualifizierte Mehrheit. Sollte allerdings die Mehrheit der Anleihegläubiger gegen die Beschlüsse stimmen, können die Beschlüsse nicht umgesetzt werden. In diesem Fall wird der Gemeinsame Vertreter die Zinnwald-Aktien voraussichtlich zeitnah insgesamt zugunsten der Anleihegläubiger verwerten müssen. Er ist weder berechtigt noch bereit, diese längerfristig zu halten und zu verwalten, zumal – soweit auch der Beschluss zu TOP 2 nicht zustande kommt – auch die Frage seiner Vergütung ungeklärt wäre.

21. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?

Zum Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft sind – möglichst zusammen mit der Stimmabgabe, spätestens aber bis zum Ende des Abstimmungszeitraums – eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („Besonderer Nachweis“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („Sperrvermerk“) vorzulegen.

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. „Depotbank“ ist eine Bank- oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearingsystems (Clearstream), Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk kann auf der Internetseite (www.solarworld.de) abgerufen werden.

22. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers in der Abstimmung ohne Versammlung entspricht gemäß § 6 SchVG dem Nennwert oder dem rechnerischen Anteil seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen. Jede Teilschuldverschreibung gewährt eine Stimme.

23. Gelten die Beschlüsse auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 des SchVG sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.